

Bruno
Primetshofer
Demokratische
Traditionen in
der kirchlichen
Rechtsgeschichte

Die Mitwirkung von Vertretern aller kirchlichen Gruppen – auch der von Priestern und Laien – war bereits in früheren Konzilien bekannt; am klarsten wurde die gemeinsame Verantwortung aller aber unter dem Einfluß der Lehre vom Volk Gottes in den synodalen Vorgängen verwirklicht, die es im Anschluß an das II. Vatikanische Konzil in den Niederlanden, in der Schweiz, in beiden Teilen Deutschlands und in Österreich gab. Heute sind Laien und Priester nur mehr bei Diözesansynoden als Vollmitglieder vorgesehen. Besondere Bedeutung hat die Mitwirkung der Gläubigen aber bei der Bestellung kirchlicher Amtsträger – wie immer der rechtliche Modus aussieht. red

1. Kirche zwischen
Hierarchie und
Demokratie

Mit einem Buch dieses Titels¹ wurde vor Jahren auf ein in der katholischen Kirche bestehendes Spannungsverhältnis hingewiesen: Soll die Kirche eine Monokratie (Herrschaft eines einzelnen) in der Form der Hierarchie (heilige Herrschaft der Priester) oder eine Demokratie (Herrschaft des Volkes) sein? Wollte man die Frage so stellen, hieße das, am eigentlichen Problem der Kirchenverfassung vorbeigehen, denn die Kirche ist genaugenommen weder das eine noch das andere. Wer den Aspekt der Hierarchie betont, vergißt, daß das besondere Priestertum (und die damit verbundenen Amtsvollmachten) nicht vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen losgelöst werden kann und darf. Beide Formen des in der Grundstruktur gleichen Priestertums sind aufeinander verwiesen, sind vom „Prinzip der wechselseitigen Immanenz“² geprägt, und wer das eine auf Kosten des anderen überbetont, übersieht eine Grundstruktur der Kirchenverfassung.

Nicht umsonst hat das II. Vatikanische Konzil in einer grundlegenden Selbstdarstellung der Kirche vom einen Volk Gottes, von der *Communio* aller Gläubigen gesprochen, die von einer „fundamentalen Gleichheit“³ geprägt ist. Die das Sakrament der Weihe empfangen haben, sind nicht zum Herrschen, sondern zum Dienen an der Gemeinschaft des Volkes Gottes bestellt. Die Dogmatische Konstitution über die Kirche sagt deutlich, daß die geweihten Amtsträger „von Christus nicht bestellt sind, um die Heilssendung der Kirche an der Welt allein auf sich zu nehmen, sondern daß es ihre vornehmliche Aufgabe ist, die Gläubigen so als Hirten zu führen und ihre Dienstleistungen und Charismen so zu prüfen, daß

¹ A. Dordett, Kirche zwischen Hierarchie und Demokratie, Wien 1974.

² P. Krämer, Kirchenrecht I, Wort – Sakrament – Charisma, Stuttgart – Berlin – Köln 1992, 34.

³ LG 32; can. 208.

alle in ihrer Weise an der gemeinsamen Aufgabe einmütig zusammenarbeiten“⁴. Die weder in das Bild der Hierarchie noch der Demokratie aufzulösende Kirche beruht auf dem polaren Bestimmungsverhältnis zwischen allgemeinem und besonderem Priestertum, die „Kirche als Institution verwirklicht sich stets rund um die beiden Pole der Taufe und der Weihe, die wie die anderen Sakramente auf die Eucharistie hingebunden sind“⁵. Das Dienstamt des besonderen Priestertums muß von einem breiten Konsens der mit dem allgemeinen Priestertum Ausgestatteten getragen und rezipiert werden. Dies bedeutet, in kirchliche Entscheidungsprozesse in verschiedener Weise eingebunden zu werden. „Konsens und Rezeption“⁶ sind nicht nur Gestaltungsfaktoren in bezug auf das Wirksamwerden kirchlicher *Gesetze*⁷ – diese treten zwar mit der Promulgation formell in Kraft, ihre Wirksamkeit hängt aber von Zustimmung und Annahme durch die kirchliche „Communio“ ab –, sondern durchdringen die ganze Struktur der Kirche, ihre Verfassung, ihr Leben.

Die Kirche ist keine Demokratie, weil ihre wesentlichen Bauelemente in Wort und Sakrament vom Stifter vorgegeben und somit der Beliebigkeit einer Willensbildung seitens der Gläubigen entzogen sind. Sie ist aber auch keine Hierokratie, da das geistliche Amt sich in erster Linie als Dienst am Aufbau der Communio versteht. Die einmütige Zusammenarbeit aller (vgl. LG 30) wird sich daher immer auch in Formen demokratischen Mitgestaltens und Mitentscheidens äußern müssen.

2. Synodale Gestaltungsvorgänge in der Kirche

Ein Blick in die Kirchengeschichte zeigt, daß bis zum 19. Jahrhundert das in „Dogmen“ (Glaubenssätzen) sich ausdrückende Selbstverständnis der Kirche auf Synoden, näherhin ökumenischen Konzilien, d. h. Versammlungen von Vertretern des gesamten Gottesvolkes, formuliert wurde. Die sprachliche Ausformulierung von Glaubensaussagen vollzog sich oft in einem zähen Ringen, bis ein Konsens aller oder zumindest eine hohe

⁴ LG 30.

⁵ L. Gerosa, Charisma und Recht. Kirchenrechtliche Überlegungen zum „Urcharisma“ der neuen Vereinigungsformen in der Kirche, Einsiedeln – Trier 1989, 137.

⁶ H. Müller, Rezeption und Konsens in der Kirche. Eine Anfrage an die Kanonistik, in: ÖAKR 27 (1976), 3–21.

⁷ Zum Verhältnis von Promulgation (Verlautbarung) eines kirchlichen Gesetzes durch den Gesetzgeber und der Annahme seitens der christlichen Gemeinde enthält das „Decretum Gratiani“ (1140–1150) den richtungweisenden Satz: „Leges instituuntur, cum promulgantur, firmantur, cum moribus utentium approbantur“ (Gesetze treten ins Dasein, indem sie promulgiert werden; sie werden gefestigt, wenn sie durch die Beobachtung seitens der Verpflichteten approbiert werden. c. 3 D IV). – Die Verpflichtungskraft eines kirchlichen Gesetzes ist somit eigentlich ein dialogischer Prozeß zwischen dem, der das Gesetz erläßt (Gesetzgeber), und denjenigen, für die es bestimmt ist (Normadressaten).

Mehrheit erreicht werden konnte. Diese Form der Willensbildung trägt viele Elemente eines demokratischen Prozesses an sich. Und wenn auch – dem heutigen Kirchenrecht zufolge – eine Entscheidung des ökumenischen Konzils formal nur dann zustande kommt, wenn der Papst als Haupt des Bischofskollegiums ihr beitrifft, so liegt dennoch bei einem Konzilsentscheid kein Willensakt des Papstes als Einzelperson vor, sondern der Beschluß eines Kollegiums, dessen Mitglied auch der Papst ist. Auf ökumenischen Konzilien besitzen – dem heutigen Kirchenrecht zufolge – nur Bischöfe Sitz und Stimme. Dies war aber nicht immer so. Bis zum Codex von 1983 hatte eine ganze Reihe von anderen (nichtbischöflichen) Klerikern (vor allem Ordensobere) Sitz und Stimme; auch die stimmberechtigte Teilnahme von Laien ist der Kirchengeschichte bekannt⁸. Aber selbst wenn ökumenische Konzilien reine Klerusversammlungen sind, können sie nicht ohne Fachleute (*periti*) auskommen, die – ohne formelles Stimmrecht zu besitzen – durch ihre Berater- und Gutachter Tätigkeit den Text mancher Konzilsentscheidungen nachhaltiger beeinflußt haben als so mancher Konzilsvater i. e. S.

Ersatz: Erforschung
des „sensus fidei“ des
Volkes

Im 19. und 20. Jahrhundert (1854 und 1950) wurden erstmals dogmatische Entscheidungen (die beiden Marianischen Dogmen von der Unbefleckten Empfängnis und der Leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel) von Päpsten allein ohne ökumenisches Konzil getroffen. Aber auch das waren keine einsamen monokratischen Entschlüsse, sondern den Dogmatisierungen ging ein breiter Prozeß der Erforschung des „sensus fidei“ der gesamten Kirche voraus. Sämtliche Bischöfe wurden um ihre Meinung zu der ins Auge gefaßten Dogmatisierung befragt, wobei diese Frage nicht allein nach der persönlichen Glaubensüberzeugung des einzelnen Bischofs ging, sondern auch danach, was die Mehrheit der diesem Bischof anvertrauten Gläubigen über die anstehende Frage dachte. Der Papst und die befragten Bischöfe betrachteten sich durchaus als Teile der Glaubensüberzeugung der gesamten Kirche bzw. der weitaus überwiegenden Mehrheit derselben. Und dies entspricht ja auch der Stellung des Bischofs im ökumenischen Konzil: Er hat bei seinem zumal dogmatische Fragen betreffenden Abstimmungsverhalten den Glaubenssinn seiner Gläubigen einzubeziehen. Man wird dieses Rückgebundensein des Bischofs an seine Herde zwar nicht als ein sogenanntes „gebundenes Mandat“ im strengen Rechtssinn bezeichnen können;

⁸ W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts*, II, Wien – München 1962, 115–123, bes. 121.

Synoden mit Stimmrecht auch der Laien

ein Bischof würde aber seine Stellung als Repräsentant seiner Gemeinde gründlich mißverstehen, wenn er nicht ständig diesen „sensus fidei“ des ihm anvertrauten Teils des Gottesvolkes im Auge behielte und diesen in seinen Entscheidungen mitberücksichtigte.

Eine ganze Reihe von nach dem II. Vatikanischen Konzil stattgefundenen Synoden auf teilkirchlicher Ebene war von einem Kirchenverständnis ausgegangen, das dem *Communio*-Begriff und der daraus resultierenden gemeinsamen Verantwortung aller Mitglieder des Kirchenvolkes Rechnung trägt. So ist etwa auf die Gemeinsame Synode der Bistümer der BRD in den Jahren 1971 bis 1975 zu verweisen, die als von Rom genehmigtes Experiment gegen das damals geltende Kirchenrecht als Synodenmitglieder mit beschließendem Stimmrecht auch Laien zuließ⁹. Auch beim Österreichischen Synodalen Vorgang (1973/74) waren Bischöfe, Priester und Laien mit beschließendem Stimmrecht ausgestattet¹⁰; ebenso war das Niederländische Pastorkonzil (1968–1970) von demselben Modell in bezug auf die Beschlußfassung gekennzeichnet¹¹. Freilich wird auch der Funktion des Amtes der Bischöfe, die ja auch die Unversehrtheit und Einheit der Glaubenslehre zu schützen haben (c. 386 § 2), in gebührender Weise Rechnung getragen. Denn auf all den genannten Synoden bzw. synodalen Beschlußfassungsgremien wird den Bischöfen ein Vetorecht eingeräumt. Besonders deutlich etwa der Österreichische Synodale Vorgang: „Erklärt die Österreichische Bischofskonferenz, daß sie einer Vorlage aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche sowie der kirchlichen Disziplin nicht zustimmen kann, so ist zu dieser Vorlage eine Beschlußfassung der Vollversammlung des ÖSV nicht möglich.“¹²

Das gegenwärtig geltende Kirchenrecht (des CIC 1983) trägt dieser konziliaren Rechtsentwicklung nur unzureichend Rechnung. So sind das Ökumenische Konzil wie auch die auf der Ebene von Teilkirchenverbänden abzu-

⁹ A. Nees, Die erste Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975), Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Paderborn 1978, 182.

¹⁰ Allerdings verstand sich der Österreichische Synodale Vorgang nur als *Beratungsgremium* für die Bischofskonferenz. – Die Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland hingegen hatte den für das Wirksamwerden eines Synodenbeschlusses erforderlichen Gesetzgebungsakt des Bischofs bzw. der Bischofskonferenz bereits in die Synode selbst integriert. Nees, ebda.

¹¹ Vgl. R. G. W. Huysmans, Het Pastoraal Concilie in Canoniek Perspectief, in: Bijdragen. Tijdschrift voor Filosofie en Theologie, Nijmegen 1970, 373–389.

¹² Art. 13 des Statuts des Österreichischen Synodalen Vorgangs, Österr. Synodaler Vorgang. Dokumente, hrsg. vom Sekretariat des Österr. Synodalen Vorgangs, Wien 1974.

3. Mitwirkungsrechte
bei der Bestellung
kirchlicher Amtsträger

haltenden Synoden, was das beschließende Stimmrecht anlangt, reine Bischofsversammlungen¹³.

Was die in diesem Zusammenhang wohl wichtigste Frage, nämlich die Bestellung der Bischöfe, betrifft, so braucht eine schon oftmals getroffene Feststellung nicht wiederholt zu werden, daß sich nämlich die kirchliche Rechtsentwicklung von einem ursprünglich weit gestreuten, Klerus und Laien umfassenden Kreis von an der Bischofswahl Beteiligten immer mehr zu einem zunächst nur den Klerikern (Domkapitel) vorbehaltenen Recht verengte, das in der gegenwärtigen Phase in ein beinahe ausschließliches päpstliches Monopolrecht übergegangen ist¹⁴. Der gegenwärtige CIC sieht an sich zwei Modalitäten der Bischofsbestellung vor, nämlich die *freie Ernennung* durch den Papst und die *Bestätigung* seitens des Papstes, wenn eine Wahl durch ein bestimmtes Gremium vorausgegangen ist (c. 377 § 1). Völlig *freies* Wahlrecht gibt es heute nur noch in den Diözesen Basel und St. Gallen aufgrund von zwischen dem Hl. Stuhl und einzelnen Schweizer Kantonen abgeschlossenen Konkordaten; eingeschränktes Wahlrecht (aus einer vom Papst erstellten Dreierliste, sogenannter Ternavor-schlag) in der Erzdiözese Salzburg sowie in einer Reihe von deutschen Diözesen. Diese Wahlrechte des Domkapitels beruhen ebenfalls auf Konkordaten.

Die Bedeutung
der Akzeptanz

Die Frage, ob die Bischofsbestellung in Form einer Mitbeteiligung des ganzen Volkes Gottes vor sich geht oder nicht, kann nicht nur formal unter der Rücksicht betrachtet werden, *wer* den Kandidaten letztlich bestellt, sondern sie muß in den großen Zusammenhang der *Akzeptanz* des Trägers eines geistlichen Amtes durch die ihm Anvertrauten gestellt werden. Diesbezüglich hat das alte Kirchenrecht einen sehr weisen Grundsatz aufgestellt: „Nullus invitis detur episcopus“¹⁵, d. h. ein Bischof kann seiner Herde nicht einfach aufgezungen werden. Eine dem Wohl der Kirche dienende Seelsorge muß von einer grundsätzlich vertrauensvollen Zusammenarbeit geprägt sein. Ist diese aus welchen Gründen immer nicht zu erreichen, wobei das nicht unbedingt schuldhaftes Verhalten auf seiten des Amtsträgers zur Ursache haben muß, dann kann auch die Amtsführung nicht wirklich

¹³ B. Primetshofer, Zur pro-episkopalen Tendenz des neuen Kirchenrechts, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 139 (1991, Festgabe für Peter Gradauer), 39-48.

¹⁴ R. Potz, Bischofsernennungen. Stationen, die zum heutigen Zustand geführt haben, in: G. Greshake (Hrsg.), Zur Frage der Bischofsernennungen in der römisch-katholischen Kirche, Freiburg 1991, 17-50.

¹⁵ C. 13, D LXI. – Dieses aus dem „Decretum Gratiani“ (Anm. 7) stammende Zitat geht auf ein Schreiben Papst Coelestins I. (422-432) an die Bischöfe Galliens zurück.

seelsorglich erfolgreich sein. – Ähnliches sagt das Kirchenrecht auch vom Pfarrer. Der CIC 1917 formulierte in c. 2147 § 1, 1 den alten Grundsatz, daß das „odium plebis, quamvis iniustum et non universale“ (die Ablehnung seitens des Volkes, auch wenn diese unverdient und nicht allgemein sein sollte) einen Grund darstellt, einen Pfarrer von seinem Amt zu entfernen. Und ebenso formuliert das geltende kanonische Recht (c. 1740), daß ein Pfarrer, dessen Dienst aus irgendeinem Grund, selbst ohne seine schwere Schuld, schädlich oder wenigstens unwirksam geworden ist, durch den Bischof von seiner Pfarre enthoben werden kann.

Das alles bedeutet, daß sich die Bestellung eines kirchlichen Amtsträgers nicht in einem einbahnigen Verfahren von oben nach unten abspielen darf ohne, ja vielleicht sogar gegen den Willen der Betroffenen, sondern daß es einen dialogischen Prozeß braucht, in den die Gemeinde eingebunden ist.

Zwei Beispiele:
Pfarrerwahl

Als praktisches Beispiel einer solchen vom Konsens der Gemeinde getragenen Amtsbestellung sei auf das in der Innerschweiz heute noch geltende *Pfarrerwahlrecht*¹⁶ verwiesen. Die Bestellung der Pfarrer vollzieht sich hier in der Weise, daß die Pfarrgemeinde (sie besitzt in der Schweiz aufgrund des dort geltenden Staatskirchenrechts ohne weiteres auch im staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit) in freier Wahl einen Pfarrer wählt und diesen dem Bischof zur Bestätigung vorschlägt. Diese Wahl bedeutet aber keine Amtsbestellung auf Lebenszeit, sondern der Pfarrer muß sich nach Ablauf einer bestimmten Zeit einer Vertrauensfrage durch die Pfarrgemeinde stellen. Ein für den Pfarrer negativer Ausgang dieser Abstimmung zieht zwar keinen automatischen Amtsverlust nach sich; in der Regel wird aber eine Beendigung der Amtsausübung die Folge sein.

Demokratische
Mitbestimmung
bei Orden

Die *Orden*, zumal die alten Mönchsorden und die Chorherren, sind seit langem ein Paradebeispiel für demokratische Mitbestimmung aller dem Kloster durch endgültige (feierliche) Profese Eingegliederten. Denn sie alle haben das Recht, den Abt zu wählen, und dieser ist in bezug auf die Leitung der Abtei in bedeutenderen Angelegenheiten an Anhörungs- und Zustimmungsrechte (beratendes und beschließendes Stimmrecht) der Konventualen gebunden. So bedarf der Abt beispielsweise der Zustimmung

¹⁶ J. G. Fuchs, Zum Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, in: J. Krautscheid – H. Marré (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, 5 (Münster 1971), 159.

28

mung des Konvents bei der Zulassung eines Novizen zur ersten Profeß sowie eines zeitlichen Professens zur feierlichen Profeß¹⁷. – Auch bei den Ordensgemeinschaften, die eine zentralistische Verfassung mit einem Generaloberen an der Spitze aufweisen (z. B. Franziskaner, Dominikaner, Jesuiten), wird der Generalobere auf dem Generalkapitel gewählt, und diese Form der (in der Regel) völlig freien und von außen unbeeinflussten Wahl hat sich durchaus bewährt. – Eine Rückkehr zu einem – freilich im einzelnen genau zu bestimmenden – Modell einer *Bischofswahl* durch Klerus und Volk würde zwar sicherlich nicht in allen Fällen eine völlig spannungsfreie Amtsbestellung garantieren, sie würde aber andererseits jenen (oftmals) tiefreichenden Verstimmungen vorbeugen, die unweigerlich dann entstehen, wenn die Einsetzung eines Hirten (!) in der Kirche nicht als eine vom (grundsätzlichen) Konsens der Herde getragene, sondern von einseitigen Machtinteressen diktierte (Zwangs-)Maßnahme erscheint. Es erweist sich immer als nachteilig, wenn (rechtliche) Macht nicht zugleich von der Tugend des Maßhaltens mitgeprägt und geformt wird. Maßhalten bedeutet allemal auch Anhören (Zuhörenkönnen) und Mitgestaltenlassen durch alle diejenigen, die Volk Gottes sind.

¹⁷ Vgl. Konstitutionen der Österr. Zisterzienserkongregation, Wilhering 1988, Art. 135.